

STATUTEN des Vereins

Reporter ohne Grenzen Österreichische Sektion von ‚Reporters sans Frontières‘

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Reporter ohne Grenzen - Österreichische Sektion von ‚Reporters sans Frontières““.
2. Der Sitz des Vereins ist Wien.
3. Der Verein wird auf dem gesamten Gebiet der Republik Österreich und international tätig.
Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2. Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Verteidigung der Menschenrechte entsprechend der Allgemeinen Erklärung Menschenrechte der Vereinten Nationen von die 1948, insbesondere der Medien- und Meinungsfreiheit, des Rechts, überall auf der Welt Meinungen unangefochten zu vertreten, sowie Informationen und Ideen mit allen Kommunikationsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
3. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:

- a) Sensibilisierung der öffentlichen Meinung für die Problematik der Menschenrechte und Medienfreiheit und Mobilisierung zugunsten von Journalist/inn/en und Medien, die Opfer von Unterdrückung sind.
 - b) Sammlung, Verarbeitung und Verbreitung von Informationen.
 - c) Unterstützung bedrohter Medien, wenn sie aus politischen Gründen unterdrückt werden und dadurch eine freie, öffentliche Informationsverbreitung und Meinungsbildung nicht mehr möglich ist oder behindert wird.
 - d) Durchführung aller Arten von friedlichen Aktionen, darunter
 - Informationsveranstaltungen
 - Vertrieb von Informationsmaterial
 - die Propagierung des Tags der Pressefreiheit (3. Mai)
 - und unter Wahrung der eigenen Unabhängigkeit die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Personen, die für gleiche Ziele wirken
 - e) Unterstützung verfolgter Journalist/inn/en und deren Angehörigen, unabhängig von ihrer politischen, religiösen, ethnischen, sexuellen und sozialen Zugehörigkeit, durch
 - materielle Hilfe
 - Vermittlung eines Rechtsbeistandes
 - persönliche Betreuung im Exil
 - und die Übernahme symbolischer Patenschaften
 - f) Forderung und Einleitung politischer, juristischer sowie weiterer Maßnahmen, die geeignet sind, die Medien- und Meinungsfreiheit zu fördern und jene politischen, juristischen sowie weitere Hemmnisse der Medien- und Meinungsfreiheit und Gefährdung des Schutzes der Informationsquellen beseitigen sowie die Aufdeckung der medialen Verursacher und Unterstützer von Verletzungen der Menschenrechte.
 - g) Förderung der kritischen Reflexion journalistischer Arbeit.
 - h) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt, Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus für die Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Betrieben, unentbehrlichen Hilfsbetrieben und Veranstaltungen
 - c) Spenden, Subventionen, Schenkungen, Vermächtnisse, Legate und sonstige Zuwendungen

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Spenden und Zuwendungen im Ausmaß eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können alle physischen Personen werden, die die Vereinsziele unterstützen.
2. Außerordentliche Mitglieder können alle physischen oder juristischen Personen werden, die die Vereinsziele unterstützen.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Aus der Beendigung der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge. Zur Rechtswirksamkeit des Austritts muss dieser dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Über das Ruhen und Aufheben der Mitgliedschaft kann der Vorstand mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen verfügen.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zuständig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das passive und aktive Wahlrecht steht nur ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Aktivitäten des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9. Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal in jedem Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin auf dem Postweg oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Datum, an dem das E-Mail versendet wurde. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen.

5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung erfasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind nur die ordentlichen Mitglieder, die mit dem Mitgliedsbeitrag nicht im Zahlungsrückstand sind, sowie die Ehrenmitglieder. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/Präsidentin, im Falle dessen/deren Verhinderung eine/r seine/ihre Stellvertreter/innen. Wenn auch diese verhindert sind, so führt den Vorsitz das Mitglied mit der längsten Mitgliedschaft bzw. wenn es deren mehrere gibt, von jenen das älteste Mitglied.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
6. Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines

8. Festsetzung von inhaltlichen Schwerpunkten der nächsten Arbeitsperiode
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11. Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus mindestens drei Mitgliedern und höchstens sieben Mitgliedern, und zwar aus dem/der Präsidenten/Präsidentin und optional bis zu drei Stellvertretern/Stellvertreterinnen, dem/der Kassier/in und optional dessen/deren Stellvertreter/in, sowie optional dem/der Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in.
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird von dem/der Präsidenten/Präsidentin, im Falle dessen/deren Verhinderung von deren Stellvertreter/innen, schriftlich oder mündlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/Präsidentin. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
7. Den Vorsitz führt der/die Präsident/Präsidentin, bei Verhinderung eine/einer deren Stellvertreter/innen: Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Mitgliedsjahren, und wenn deren mehrere anwesend sind, dann obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
6. Ernennung und Enthebung der Mitglieder des Fachbeirats
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Verein wird von dem/der Präsidenten/Präsidentin und dem/der Kassier/in gemeinsam vertreten. Im Verhinderungsfall werden sie durch ihre jeweiligen Stellvertreter/innen vertreten.
2. Der/Die Präsident/Präsidentin ist der/die höchste Vereinsfunktionär/in. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, auf eigene Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
3. Der/Die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, den Verein verpflichtende Urkunden, sind von dem/der Präsidenten/Präsidentin und gegebenenfalls von dem/der Schriftführer/in, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von dem/der Präsidenten/Präsidentin und von dem/der Kassier/in gemeinsam zu unterfertigen.

§ 14. Der Fachbeirat

1. Der Fachbeirat besteht aus bis zu zehn Personen, die, ohne Mitglieder des Vereins nach § 4 zu sein zu müssen, wegen besonderer Fachkenntnisse zur Mitgliedschaft im Fachbeirat ernannt werden. Die Mitglieder des Fachbeirats werden vom Vorstand ernannt.
2. Die Funktionsperiode eines Mitglieds im Fachbeirat beträgt drei Jahre. Die Wiederernennung durch den Vorstand ist zulässig.
3. Die Mitglieder des Fachbeirats können repräsentative Aufgaben wahrnehmen, vor allem beraten sie die Vereinsorgane bei der Erreichung der Vereinsziele. Mitglieder des Fachbeirats, die nicht zugleich ordentliche Mitglieder des Vereins sind, haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Recht, in der Generalversammlung beratend teilzunehmen.
4. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Fachbeirats durch Enthebung (Abs. 5) oder Rücktritt (Abs. 6).
5. Der Vorstand kann jederzeit den gesamten Fachbeirat oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
6. Die Mitglieder des Fachbeirats können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
7. Für Mitglieder des Fachbeirats, die nicht zugleich Mitglieder des Vereins sind, gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 2 S. 1 und 2 (Pflichten der Mitglieder) und § 9 Abs. 3 (Ladung zur Generalversammlung) entsprechend.

§ 15. Die Rechnungsprüfer/innen

1. Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Rechnungsprüfer/innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen

Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmung des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 16. Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter/innen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen können nur von der nächstfolgenden Generalversammlung aufgehoben oder abgeändert werden. Hierzu ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen notwendig.

§ 17. Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Generalversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der/die Präsident/Präsidentin der/die vertretungsbefugte Liquidator/in.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EstG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.
Daher ist das verbleibende Vereinsvermögen für den Zweck der Förderung der Verteidigung der Menschenrechte, insbesondere der Medien- und Meinungsfreiheit zu verwenden.
Sollte das zum Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des

bisherigen begünstigten Zwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen denselben begünstigten Zwecken gemäß § 4a Abs. 2 EstG 1988, wie sie dieser Verein verfolgt, zuzuführen.

Wien, am 30. September 2024